

Bundesratsbeschluss über die Allgemeinverbindlicherklärung des Gesamtarbeitsvertrages für den Geleisebau

Verlängerung und Änderung vom 28. November 2000

*Der Schweizerische Bundesrat
beschliesst:*

I

Die Geltungsdauer des Bundesratsbeschlusses vom 3. Oktober 2000¹ über die Allgemeinverbindlicherklärung des Gesamtarbeitsvertrages für den Geleisebau wird verlängert.

II

Die folgenden, in **Fettschrift** wiedergegebenen Bestimmungen der Zusatzvereinbarung 2000 zum Gesamtarbeitsvertrag für den Geleisebau werden allgemeinverbindlich erklärt²:

Zusatzvereinbarung 2000 zum GAV für den Geleisebau vom 16. März 1998

Art. 1 Allgemeines

Art. 2 Lohnanpassung 2000

**Art. 3 Gleitstundenregelung
(Änderung von Art. 12 Abs. 5 GAV «Gleitstunden»)**

III

Arbeitgeber, die seit dem 1. Januar 2000 ihren Arbeitnehmern und Arbeitnehmerinnen eine allgemeine Lohnerhöhung gewährt haben, können diese an die Lohnerhöhung nach den Artikeln 1 und 2 der Zusatzvereinbarung 2000 anrechnen.

¹ BBl 2000 5185

² Separatabzüge der Allgemeinverbindlicherklärung können bei der EDMZ, 3003 Bern, bezogen werden.

IV

Dieser Beschluss tritt am 1. Januar 2001 in Kraft und gilt bis zum 31. März 2002.

28. November 2000

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Der Bundespräsident: Adolf Ogi

Die Bundeskanzlerin: Annemarie Huber-Hotz